



LEGENDE

Es gelten:

- A) Festsetzungen
- Geltungsbereich
 - 1.1 Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Ziegelhütte und An den Triebäckern"
 - Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Das Baugebiet ist festgesetzt als allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO.
 - Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsabgrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO.
 - 3.1 Baugrenzen
 - 3.2 Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO.
 - 3.2.1 Offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO.
 - 3.2.2 Nur Doppelhäuser zulässig, wobei die einseitige Grenzbebauung auf der gemeinsamen Grundstücksgrenz wie im Plan dargestellt, verbindlich ist.
 - 3.2.3 Mindestens zweigeschoßige, höchstens dreigeschoßige Bebauung, wobei das zweite Vollgeschoß nicht im Dachgeschoß und das dritte Vollgeschoß nur im Dachgeschoß zulässig ist. Satteldach, Dachneigung 23 - 40° GRZ = 0,4; GFZ = 0,7;
 - 3.2.4 Vorgeschlagene Fläche für Garagen und Nebenräume. Für die Errichtung von Garagen und Nebenräumen sind zugelassen: Flachdächer oder Satteldächer, die eine an die Hauptdächer angepaßte Dachneigung erhalten müssen. Die Dachneigung kann 23-40° betragen.
 - 3.2.5 Kellergaragen sind nicht zulässig.
 - 3.2.6 An einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtete Gebäude sind einheitlich zu gestalten, wobei das zuerst genehmigte Bauvorhaben die Gestaltung vorgibt. Bei Garagen und Nebenräumen ist gleichgültig, ob die Dachneigung der später errichteten Garagen oder Nebenräume der des Hauptgebäudes entspricht.

- 3.2.7 Ab einer Dachneigung von 38° sind stehende oder Schleppegauben zugelassen. Andere Arten von Dachgauben sind nicht zulässig.
4. Verkehrsflächen
 - 4.1 Straßen- und Wegbegrenzungslinie
 - 4.2 Verpflichtend über 0,80 m Höhe über der Straßenfahrbahn von Bauwerken, Bodenauffüllungen und jedem gruppenartigen Bewuchs freizumachende und freizuhalten Flächen für Sichtwinkeldreiecke.
5. Soweit diese Bebauungsplanänderung keine anderweitigen Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 09.03.1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

B) Hinweise

- Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen
- 403/2 Grundstücks- und Flurnummern
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude

Gerolzhofen, 23.07.1993
Geändert und ergänzt: 18.10.1993

Für den Entwurf:

Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str. 15
97447 Gerolzhofen

Bearbeitet:
Dipl. Ing. Irmgard Krammer



Für die Gemeinde:

Donnersdorf, 10.11.1993

GEMEINDE DONNERSDORF

Eck, 1. Bürgermeister

GEMEINDE DONNERSDORF

GEMEINDETEIL DONNERSDORF

LKR. SCHWEINFURT

05. Mai 1994

3. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Ziegelhütte und An den Triebäckern"

M = 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: WA gem. § 4 BauNVO

Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.09.1993 bis 08.10.1993 öffentlich ausgelegt.

Donnersdorf, den 10. Nov. 1993

Eck, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB am 25.10.1993 als Satzung beschlossen.

Donnersdorf, den 10. Nov. 1993

Eck, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 11.02.1994, A
LANDRATSAMT SCHWEINFURT
I. A.

Strobel, Regierungsrät

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 05.03.94 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes am 05.03.94 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Donnersdorf, den 1. April 1994

Eck, 1. Bürgermeister